

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3926/92 DES RATES

vom 20. Dezember 1992

zur Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits ⁽²⁾ sowie dem Protokoll über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits ⁽³⁾ sind die Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern festgesetzt.

Diese Fangquoten können von Schiffen, die nicht die Flagge eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft führen, gefischt werden, soweit dies für die ordnungsgemäße Anwendung der Fischereiabkommen, die die Gemeinschaft mit Drittländern abgeschlossen hat, notwendig ist.

Die Gemeinschaft unterrichtet die für Grönland zuständigen Behörden über ihre Absichten hinsichtlich zusätzlicher Fangmöglichkeiten nach Artikel 8 des Fischereiabkommens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Angebots.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1992.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 hat die Gemeinschaft die Bedingungen festzulegen, unter denen diese Fangquoten von Fischern der Gemeinschaft genutzt werden können.

Zur reibungslosen Verwaltung dieser Fangmöglichkeiten empfiehlt es sich, diese gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 in Form von Quoten auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen.

Für die Fangtätigkeiten nach dieser Verordnung gelten die Kontrollmaßnahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 ⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern für das Jahr 1993 werden gemäß dem Anhang aufgeteilt.

Artikel 2

Machen die für Grönland zuständigen Behörden ein Angebot zusätzlicher Fangmöglichkeiten nach Artikel 8 des Fischereiabkommens, so beschließt der Rat darüber mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission innerhalb von sechs Wochen nach Eingang dieses Angebots.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GUMMER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 252 vom 15. 9. 1990, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

ANHANG

Aufteilung der Fangquoten der Gemeinschaft in den grönländischen Gewässern (1993)

Art	Geographisches Gebiet	Fangquoten der Gemeinschaft (Tonnen)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (Tonnen)	Island und Norwegen zugeteilte Mengen (Tonnen) (nur informationshalber)	Färöer-Quoten in grönländischen Gewässern im Rahmen des Fischereiprotokolls zwischen der EG und Grönland ⁽¹⁾ (Tonnen) (nur informationshalber)
1	2	3	4	5	6
Kabeljau	NAFO 0/1	16 000	Deutschland 12 320 Vereinigtes Königreich 3 680	—	
	ICES XIV/V	15 000	Deutschland 13 040 Vereinigtes Königreich 1 960		
Rotbarsch	NAFO 0/1	5 500	Deutschland 5 395 Vereinigtes Königreich 105	—	
	ICES XIV/V	46 820	Deutschland 46 270 Frankreich 330 Vereinigtes Königreich 220	—	500
Schwarzer Heilbutt	NAFO 0/1	2 050	Deutschland 1 575 Vereinigtes Königreich 75	400 ⁽²⁾	150
	ICES XIV/V	3 950	Deutschland 3 375 Vereinigtes Königreich 175	400 ⁽²⁾	150
Heilbutt	NAFO 0/1	200	—	200 ⁽²⁾	
Garnelen	ICES XIV/V	4 525	Dänemark 1 012 Frankreich 1 012	2 500	1 150
Katfisch	NAFO 0/1	2 000	Deutschland 2 000	—	
Blauer Wittling	ICES XIV/V	30 000	Dänemark 3 000 Frankreich 3 000 Deutschland 24 000	—	
Lodde	ICES XIV/V	55 000	Gemeinschaft 15 000	30 000	10 000
Grenadierfisch	NAFO 0/1 ICES XIV/V	2 300	Gemeinschaft 1 500	800	

⁽¹⁾ Diese Färöer-Quoten werden zusätzlich zu den Gemeinschaftsfangquoten erteilt und sind Teil der Fischereivereinbarung zwischen der Gemeinschaft und den Färöern für das Jahr 1993.

⁽²⁾ Nur von Longlinern zu fischen.